

Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft

Stuttgart

Veröffentlichung des Beschlusses über die Bestätigung der Vergütung und über das Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß §§ 113 Abs. 3 Satz 6, 120a Abs. 2 AktG

Die ordentliche Hauptversammlung der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft hat am 28. Juni 2023 unter Tagesordnungspunkt 7 auf Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen, die bestehenden Vergütungsregelungen für die Mitglieder des Aufsichtsrats in § 18 der Satzung zu bestätigen und das in der Einberufung zu dieser Hauptversammlung am 15. Mai 2023 im Bundesanzeiger bekanntgemachte (siehe dort im Abschnitt II.2 „Weitere Informationen zur Tagesordnung“) Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats zu beschließen. Der Beschluss wurde mit folgendem Ergebnis gefasst:

| | |
|-------------|--|
| 455.500.000 | abgegebene Stimmen (= 100 % des eingetragenen stimmberechtigten Grundkapitals) |
| 455.500.000 | Ja-Stimmen (= 100 %) |
| 0 | Nein-Stimmen (= 0 %) |
| 0 | Enthaltungen (= 0 %) |

Die maßgeblichen Fassungen von § 18 der Satzung der Gesellschaft und des Vergütungssystems für die Mitglieder des Aufsichtsrats sind nachfolgend wiedergegeben.

Stuttgart, im Juni 2023

Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft

§ 18 der Satzung der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft lautet:

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen und der auf die Aufsichtsratsbezüge etwa zu entrichtenden Umsatzsteuer je Geschäftsjahr eine feste Vergütung von EUR 130.000,00.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält abweichend von Absatz (1) den zweifachen, sein Stellvertreter den eineinhalbfachen Betrag der unter Absatz (1) aufgeführten festen Vergütung.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten zudem für ihre Tätigkeiten in den Ausschüssen des Aufsichtsrats pro Geschäftsjahr eine zusätzliche feste Vergütung i.H.v. EUR 50.000,00 pro Ausschuss, sofern der Ausschuss mindestens einmal im Jahr zur Erfüllung seiner Aufgaben getagt hat. Der Vorsitzende eines Ausschusses erhält den zweifachen Betrag der Zusatzvergütung, die ein Mitglied des jeweiligen Ausschusses erhält. Die Mitgliedschaft im Nominierungsausschuss bleibt unberücksichtigt. Ausschusstätigkeiten werden für höchstens zwei Ausschüsse berücksichtigt.
- (4) Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat oder einem seiner Ausschüsse angehört haben, erhalten die Vergütung nach Absätzen (1) bis (3) sowie nach Absatz (5) zeitanteilig.
- (5) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine Sitzungsgeldpauschale in Höhe von EUR 9.000,00 je Geschäftsjahr, mit der jegliche Teilnahme an Aufsichtsrats- und Ausschusssitzungen insgesamt abgegolten wird.
- (6) Die Vergütungen und die Sitzungsgeldpauschalen sind jeweils zahlbar nach Ende des Geschäftsjahres, die Auslagen sind nach Vorlage prüffähiger Unterlagen zu erstatten.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Unternehmensorgane (Directors & Officers Insurance) einbezogen, soweit eine solche besteht. Die Versicherungsprämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.

Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft ist in § 18 der Satzung der Gesellschaft festgelegt. Sie ist als eine reine Festvergütung zuzüglich einer Sitzungsgeldpauschale ausgestaltet. Die Aufsichtsratsmitglieder der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft erhalten hiernach je Geschäftsjahr eine feste Vergütung von EUR 130.000,00. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält eine feste Vergütung von EUR 260.000,00, sein Stellvertreter erhält eine feste Vergütung von EUR 195.000,00.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten zudem für ihre Tätigkeit in den Ausschüssen des Aufsichtsrats pro Geschäftsjahr eine zusätzliche feste Vergütung, sofern der Ausschuss mindestens einmal im Jahr

zur Erfüllung seiner Aufgaben getagt hat. Die feste Vergütung beträgt für den Ausschussvorsitzenden EUR 100.000,00 und für die anderen Mitglieder eines Ausschusses jeweils EUR 50.000,00. Die Mitgliedschaft im Nominierungsausschuss bleibt unberücksichtigt. Gehört ein Mitglied des Aufsichtsrats mehreren Ausschüssen an, werden nur die beiden Funktionen in den Ausschüssen vergütet, auf welche die höchste feste Vergütung pro Geschäftsjahr entfällt. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat beziehungsweise einem seiner Ausschüsse angehört haben, erhalten die Vergütung zeitanteilig.

Die Ausgestaltung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder entspricht damit den Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Nach dem Deutschen Corporate Governance Kodex sollte die Aufsichtsratsvergütung aus einer Festvergütung bestehen. Darüber hinaus empfiehlt der Deutsche Corporate Governance Kodex, dass bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der höhere zeitliche Aufwand des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie der Vorsitzenden und der Mitglieder von Ausschüssen angemessen berücksichtigt werden soll.

Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält zudem eine Sitzungsgeldpauschale in Höhe von EUR 9.000,00 je Geschäftsjahr, mit der jegliche Teilnahme an Aufsichtsrats- und Ausschusssitzungen insgesamt abgegolten wird.

Über die fixe Vergütung und die Sitzungsgeldpauschale hinaus sollen den Aufsichtsratsmitgliedern die im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehenden Auslagen sowie die auf ihre Aufsichtsratsbezüge gegebenenfalls entfallende Umsatzsteuer erstattet werden.

Die Vergütung und die Sitzungsgeldpauschalen sind jeweils zahlbar nach Ende des Geschäftsjahres.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden ferner von der Gesellschaft in eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Unternehmensorgane (D&O-Versicherung) einbezogen, soweit eine solche besteht.

Ausgeschiedene Mitglieder des Aufsichtsrats bekommen von der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft nach ihrem Ausscheiden keine Vergütung mehr für die frühere Aufsichtsrats Tätigkeit.

Die nach dem vorstehend beschriebenen Vergütungssystem festgelegte Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder steht in einem angemessenen Verhältnis zu ihren Aufgaben und zur Lage der Gesellschaft. Die Beschränkung auf eine reine Festvergütung stärkt die Unabhängigkeit des Aufsichtsrats bei der Beratung und Überwachung des Vorstands. Sie setzt für die Aufsichtsratsmitglieder einen Anreiz, bei der Wahrnehmung ihrer Überwachungs- und Beratungsaufgaben die Geschäftsführung des Vorstands angemessen zu hinterfragen, ohne sich dabei vorrangig an der Entwicklung operativer Kennziffern zu orientieren.

Darüber hinaus leisten Struktur und Höhe der Festvergütung einen wichtigen Beitrag im Wettbewerb um herausragende Persönlichkeiten zur Besetzung des Aufsichtsrats und stellen damit sicher, dass auch künftig der Hauptversammlung hochqualifizierte Personen als Mitglied für den Aufsichtsrat

vorgeschlagen werden können. Die Vergütung ist im Vergleich zur Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats anderer großer börsennotierter Unternehmen in Deutschland marktüblich ausgestaltet. Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats trägt damit insgesamt dazu bei, dass der Aufsichtsrat seine Aufgaben zur Überwachung und Beratung des Vorstands sachgerecht und kompetent wahrnehmen kann, was zur nachhaltigen und langfristigen Entwicklung der Gesellschaft beiträgt.

Eine systematische Berücksichtigung der Vergütungs- und Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer war und ist im Rahmen des Vergütungssystems für die Aufsichtsratsmitglieder nicht vorgesehen. Die Aufsichtsratsvergütung wird für die Überwachungs- und Beratungstätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder gewährt. Diese Tätigkeit unterscheidet sich grundlegend von der Tätigkeit der Arbeitnehmer der Gesellschaft. Ein sogenannter vertikaler Vergleich mit der Arbeitnehmervergütung kommt daher nicht in Betracht.

Das Vergütungssystem und die Regelungen zur Vergütung im Einzelnen werden regelmäßig durch den Aufsichtsrat auf ihre Angemessenheit überprüft. Zu der Überprüfung können unabhängige externe Vergütungsberater hinzugezogen werden.

Mindestens alle vier Jahre sowie im Fall von Vorschlägen des Vorstands und Aufsichtsrats zur Änderung der Vergütungsregelungen fasst die Hauptversammlung Beschluss über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder. Die Hauptversammlung kann das jeweils bestehende System der Aufsichtsratsvergütung bestätigen oder einen Beschluss zur Änderung des Systems durch Satzungsänderung fassen. Entsprechende Beschlussvorschläge an die Hauptversammlung werden gemäß der gesetzlichen Kompetenzordnung von Vorstand und Aufsichtsrat unterbreitet, um eine gegenseitige Kontrolle der beiden Gesellschaftsorgane zu ermöglichen. Die Entscheidung über die Ausgestaltung des Vergütungssystems und die Höhe der Vergütung obliegt der Hauptversammlung.